



FamilienService
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Studieren mit Kind an der Universität Freiburg



Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

**UNI
FREIBURG**

Impressum

Familienservice der Universität Freiburg
Werthmannstraße 8, Rückgebäude
79098 Freiburg

Tel.: (0761) 203-4299

Fax: (0761) 203-4256

<http://www.familienservice.uni-freiburg.de>

E-Mail: familienservice@uni-freiburg.de

Bildnachweis Titelfoto: "Baby-Spind",
Sarah Wöhler (Hochschule Mannheim)

Überarbeitete Auflage Oktober 2009

Inhalt

Studienorganisation

Studienplanung und Studienorganisation.....	5
Mutterschutz und Elternzeit.....	6
Urlaubssemester.....	8
Studiengebühren.....	9

Finanzielle Hilfen

Bundesstiftung „Mutter und Kind“.....	11
Landesstiftung „Familie in Not“	12
Elterngeld.....	13
Landeserziehungsgeld.....	15
Kindergeld.....	16
Unterhalt und Unterhaltsvorschuss für das Kind.....	17
Leistungen nach.....	18
„Hartz IV“.....	18
Kinder von Studierenden.....	21
Unabhängige ALG-Beratung.....	22
Wohngeld – Wohnberechtigungsschein.....	23
Leistungen nach dem Bafög.....	25
Bildungskredit	28
Darlehenskasse des Studentenwerks.....	29
Härtefonds des Studentenwerks.....	29

Angebote zur Kinderbetreuung

Angebote des Studentenwerks.....	30
Krabbelstube „Glacisweg“	30
Krabbelstube „Pusteblume“.....	30
Angebote der Universität.....	31
Die Kinderkrippe „Uni-Zwerge“.....	31
Die Uni-Kita.....	32
Ferienbetreuungen.....	34
Tagesmütter Verein Freiburg e.V.....	34
Weitere Krabbelstuben in Freiburg	35

Wohnen mit Kind

Angebote des Studentenwerks.....	36
Katholische Hochschulgemeinde.....	37
International Office.....	37
Nützliche Adressen für die Wohnungssuche.....	38

Familienfreundliche Infrastruktur

Still- und Wickelmöglichkeiten.....	40
Mit Kind in der Mensa	40

Beratungsstellen für jeden Fall

Schwangerschaftskonfliktberatung	41
Elternberatung und Mütterzentren	42
Psychologische Beratungsstellen	43
Beratung in Erziehungsfragen/zur persönlichen Situation.....	44
Rechtsberatung Amtsgericht.....	45
Rechtsberatung Studentenwerk.....	45

Studienorganisation

Studienplanung und Studienorganisation

Studierende Eltern stehen vor der Aufgabe, ihr Studium so zu planen und zu organisieren, dass es mit der Kinderversorgung vereinbar ist. Dafür gibt es keinen allgemeinen Weg, sondern nur individuelle Lösungen, die der jeweiligen Situation entsprechen. Im Folgenden werden verschiedene Ansprechpersonen genannt, die Ihnen bei Fragen zur Studienorganisation hilfreich zur Seite stehen können.

Familienservice der Universität

Der Familienservice steht allen studierenden Eltern in Fragen der Vereinbarkeit von Studium und Familie als Anlaufstelle zur Verfügung. Gerne können Sie unter der Telefonnummer (0761) 203-4299 anrufen und einen Termin vereinbaren.

Zentrale Studienberatung

Für studierende Eltern ist es auf jeden Fall empfehlenswert, eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen, um ihr weiteres Studium möglichst konkret zu planen. Dabei kann z.B. geklärt werden, ob und zu welchem Zeitpunkt Sie sich beurlauben lassen wollen.

Zentrale Studienberatung (ZSB)
Sedanstraße 6, 2.OG.
79098 Freiburg
Tel.: (0761) 203-4246
E-Mail: info@zsb.uni-freiburg.de
Infos: <http://www.zsb.uni-freiburg.de>

Sprechzeiten:

Kurzinformation	Mo-Do	09.00-12.00 Uhr
	Di und Do	14.00-16.00 Uhr
Studienberatung	Mo, Di, Do	09.00-11.30 Uhr
	Di und Do	14.00-16.00 Uhr

Studienfachberatung

Die Studienfachberater/innen der einzelnen Institute bzw. Seminare beraten über fachspezifische Regelungen und Rahmenbedingungen des Studiums. Bei ihnen erhalten Sie genauere Informationen über Prüfungsregelungen, Beurlaubungen, Anerkennung von Scheinen etc.

Hier können sie auch konkrete individuelle Problemstellungen besprechen und flexible Lösungen für die Vereinbarkeit des Studiums mit familiären Aufgaben finden.

Eine Liste der aktuellen StudienfachberaterInnen finden Sie unter:

<http://www.studium.uni-freiburg.de/documents/zsb>

Sehr hilfreich kann es auch sein, Lehrende direkt anzusprechen. Sie verfügen oftmals über die nötige Erfahrung bezüglich der Studienorganisation und haben eventuell bereits Lösungen mit anderen studierenden Eltern gefunden.

Auch Fachschaften können eine mögliche Anlaufstelle für Beratung in Fragen der Studienorganisation sein. Eine Auflistung der Fachschaften in den verschiedenen Fachbereichen finden Sie im Internet unter:

<http://www.u-asta.uni-freiburg.de/fachschaften>

Mutterschutz und Elternzeit

Mutterschutz nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt für alle Frauen (unabhängig von Familienstand und Nationalität), die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Das Mutterschutzgesetz findet auch bei Studentinnen Anwendung, wenn sie neben ihrem Studium erwerbstätig sind (z.B. als wissenschaftliche Hilfskraft).

Für das Studium selbst gibt es keine Regelungen, da hier kein Beschäftigungsverhältnis besteht. Hinzuweisen ist an dieser Stelle allerdings auf die Regelung in § 16 des Hochschulrahmengesetzes, wonach Prüfungsordnungen die Fristen des Mutterschutzes berücksichtigen müssen. Dort heißt es ausdrücklich: „Prüfungsordnungen müssen Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit vorsehen und deren Inanspruchnahme ermöglichen.“

Mutterschutzfristen

Der Zeitraum des Mutterschutzes beginnt 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin und erstreckt sich auf 8 Wochen nach der Entbindung (bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen).

	<p>In der Zeit vor der Entbindung darf die Mutter nur dann beschäftigt werden, wenn sie ausdrücklich erklärt hat, dass sie weiterarbeiten möchte. Diese Entscheidung kann sie jederzeit rückgängig machen. Für die Zeiten des Mutterschutzes nach der Entbindung gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot.</p>
Mitteilung an den Arbeitgeber	<p>Das Vorliegen einer Schwangerschaft sollte dem Arbeitgeber schnellstmöglich mitgeteilt werden. Durch die Mitteilung soll der Schwangeren eine besondere Fürsorge zuteil werden.</p>
Beschäftigungsverbote	<p>Arbeit und Arbeitsplatz dürfen keinesfalls die Gesundheit der Mutter oder des Kindes gefährden. So darf eine Schwangere nicht mit Arbeiten, bei denen durch gesundheitsgefährdende Stoffe oder Strahlen, Staub, Gase, Dämpfe, Hitze, Kälte, Nässe, Erschütterungen oder Lärm Schädigungen für Mutter oder Kind zu erwarten sind, beschäftigt werden (weitere Verbote siehe MuSchG).</p> <p>Diese Verbote gelten zwar nicht für Studentinnen im normalen Studienbetrieb, dennoch ist es wichtig, dass Studentinnen, die z.B. im Labor arbeiten oder Praktika absolvieren, in denen sie mit Gefahrstoffen umgehen, die Lehrenden über die bestehende Schwangerschaft informieren. Nur dann können Studien- und Arbeitsbedingungen so gestaltet werden, dass Mutter und Kind nicht gefährdet werden.</p>
Weitere Informationen	<p>Studentische und geprüfte Hilfskräfte der Universität können sich beim Personalrat zum Mutterschutzgesetz informiert:</p> <p>Personalrat der Universität Freiburg Rheinstraße 10 (Eingang Merianstraße) 79104 Freiburg Tel.: (0761) 203-6900 E-Mail: persrat@uni-freiburg.de http://www.personalrat.uni-freiburg.de</p>

Urlaubssemester

Wenn wegen einer Schwangerschaft, bevorstehenden Geburt und/oder der anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besucht werden können, so kann im Studierendensekretariat ein Antrag auf Beurlaubung gestellt werden. Auch Väter können wegen der Pflege ihres Kindes/ihrer Kinder Urlaubssemester nehmen. Während der Beurlaubung bleiben Studienplatz und Studierendenstatus erhalten. Während der Beurlaubung besteht Sozialbeitragspflicht, d.h. die Einrichtungen des Studentenwerks wie Mensa, Wohnheime etc. können weiter genutzt werden. Da nur der Grundbeitrag bezahlt wird, besteht jedoch kein Anspruch auf ein Semesterticket.

Während der Urlaubssemester wird die Zahl der Fachsemester nicht erhöht. Das bedeutet, diese Semester werden nicht auf die Fristen zum Ablegen von Prüfungen angerechnet. Der Anspruch auf die Förderungshöchstdauer nach BAföG bleibt weiterhin bestehen, auch hier werden nur die Fachsemester gezählt.

Urlaubssemester müssen nicht am Stück genommen werden. Zwischen zwei Urlaubssemestern können auch ein oder mehrere Semester liegen, in denen Leistungsnachweise erworben werden.

Aufgrund von Mutterschutz bzw. Elternzeit beurlaubte Studierende können uneingeschränkt an Vorlesungen teilnehmen, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen und die Hochschuleinrichtungen nutzen.

Während eines Urlaubssemesters werden BAföG-Zahlungen eingestellt, da diese an Studienleistungen gebunden sind. Andererseits sind beurlaubte Studierende den Nichtstudierenden in Bezug auf Sozialleistungen gleichgestellt, da sie sich während der Beurlaubung nicht in einer Ausbildung befinden. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Bedingungen während der Urlaubssemester für studierende Eltern ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II entstehen kann.

Antragstellung

Anträge auf Beurlaubung sind im Voraus innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen. Sie können auch während des Semesters rückwirkend gestellt werden, allerdings müssen dann die Sozialgebühren gezahlt werden.

Nachträglich (d.h. nach Vorlesungsende) gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Wenn Arbeitslosengeld II beantragt werden soll, sollte die Beurlaubung möglichst frühzeitig veranlasst werden, da das Arbeitslosengeld II nicht rückwirkend gezahlt wird.

Anträge können gestellt werden beim:

Rektorat der Universität
Studierendensekretariat
Fahnenbergplatz
79098 Freiburg

http://www.studium.uni-freiburg.de/service_und_beratungsstellen/studierendensekretariat

Büro-Sprechzeiten:	Mo-Fr	09.00-11.30 Uhr
Telefon-Sprechzeiten:	Mo-Do	08.00-09.00 Uhr
		14.00-15.00 Uhr
	Fr	08.00-09.00 Uhr

Das Antragsformular gibt es im Internet unter:
<http://www.studium.uni-freiburg.de/documents>

Studiengebühren

Studierende, die ein Kind unter 14 Jahren pflegen und erziehen, sind auf Antrag von den Studiengebühren befreit. Das Kind darf zu Beginn des jeweiligen Semesters (1.4. bzw. 1.10.) das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Befreiung gilt für beide Elternteile (sofern beide den entsprechenden Antrag stellen). Trotz Befreiung von Studiengebühren bleibt der Status als Studierende/r vollständig erhalten.

Voraussetzungen

- die elterliche Sorge gemäß § 1626 BGB
- das Leben mit dem Kind (eigenes, Adoptiv- bzw. Pflegekind und in den eigenen Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners)

Nachweise

- Geburtsurkunde des Kindes
- ggf. Adoptionsurkunde oder Nachweis/Urkunde über die Pflege des Kindes
- aktuelle Meldebestätigung (höchstens 4 Wochen alt, erhältlich beim Einwohnermeldeamt), durch die belegt wird, dass die Antragstellerin/der Antragsteller mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Antragstellung

Der Antrag auf Befreiung von der Gebührenpflicht muss vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters gestellt werden.

Anträge können gestellt werden bei der:

Anlaufstelle für Studiengebühren
Albertstraße 14a (Flachbau)

Büro-Sprechzeiten: Mo-Fr 09.00-11.30 Uhr
Telefon-Sprechzeiten: Mo-Fr 08.00-09.00 Uhr

Sachbearbeiterin Buchstabe A-K: Nicole Räuber
Tel. (0761) 203-4853
raeuber@verwaltung.uni-freiburg.de

Sachbearbeiterin Buchstabe L-Z: Nicole Seiter
Tel. (0761) 203-4854
seiter@verwaltung.uni-freiburg.de

Grundsatzangelegenheiten: Tea Prpic
Tel.: (0761) 203-4852
prpic@verwaltung.uni-freiburg.de

Das Antragsformular gibt es im Internet unter:
[http://www.studium.uni-freiburg.de/
service_und_beratungsstellen/studiengebuehren/
antrag-befreiung.pdf](http://www.studium.uni-freiburg.de/service_und_beratungsstellen/studiengebuehren/antrag-befreiung.pdf)

Finanzielle Hilfen

Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Die 1984 gegründete Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ dient dem Ziel, schwangere Frauen in einer Notlage zu unterstützen, um die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Betreuung des Kleinkindes zu erleichtern.

Voraussetzungen

Voraussetzungen für einen Antrag sind:

- Beratung und Antragstellung in einer Schwangerschaftsberatungsstelle ab der 15. Schwangerschaftswoche (diese muss im Mutterpass ausgewiesen sein)
- Schwangerschaftsnachweis
- Vorliegen einer finanziellen Notlage
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- Hilfe durch andere Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) ist nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder reicht nicht aus

Die Zuwendungen aus der Stiftung werden nicht auf Arbeitslosengeld I und II, Kindergeld, Wohngeld und andere Sozialleistungen angerechnet, sondern zusätzlich zu ihnen gezahlt. Welche Hilfen gewährt werden ist abhängig von bestimmten Einkommensgrenzen. In jedem Fall findet eine Überprüfung der Einkommenslage statt. Derzeit kann ein Betrag von bis zu 1.200,- Euro für Umstandsbekleidung, Erstausrüstung des Kindes und Einrichtung des Kinderzimmers beantragt werden.

Schwangere Frauen, die diese Hilfe in Anspruch nehmen möchten, können sich an eine Schwangerschaftsberatungsstelle in ihrer Nähe wenden. Dort findet ein Beratungsgespräch statt, bei dem ein Antrag auf Stiftungsmittel gestellt werden kann. Entsprechende Beratungsstellen gibt es z.B. bei den örtlichen Verbänden der Arbeiterwohlfahrt, den kirchlichen Beratungsstellen, den Gesundheitsämtern und bei Pro Familia.

Antragstellung	Anträge können z.B. gestellt werden bei: PRO FAMILIA Humboldtstr. 2 79098 Freiburg Tel.: (0761) 29 62 56 E-Mail: freiburg@profamilia.de
Weitere Informationen	Weitere Informationen können Sie der folgenden Webseite entnehmen: http://www.bmfsfj.de/Politikbereiche/familie,did=26446.html
Landesstiftung „Familie in Not“	Die 1981 errichtete Landesstiftung „Familie in Not“ hilft werdenden Müttern mit finanziellen Problemen, Müttern mit Mehrlingsgeburten sowie Familien, die durch Krankheit, Tod, längere Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Geburt in eine Notlage geraten sind.
Voraussetzungen	Leistungen der Landesstiftung können gewährt werden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • keine eigenen und auch keine anderen Hilfsmöglichkeiten (z.B. Unterhaltsvorschuss, Sozialhilfe) bestehen oder vorhandene Möglichkeiten nicht ausreichend sind • die Notlage mit Hilfe der Stiftung dauerhaft zu bewältigen ist • die Antragstellenden ihren ständigen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben <p>Ein Antrag an die Landesstiftung kann, wie bei der Bundesstiftung, nur über eine Beratungsstelle nach § 219 StGB erfolgen. Ein Antrag muss von der Beratungsstelle begründet und befürwortet werden.</p> <p>Die Hilfen orientieren sich an den Bedürfnissen des Einzelfalls. Stiftungsmittel dürfen nicht zur Förderung eines Zweitstudiums eingesetzt werden. Auf die Stiftungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die zweckentsprechende Verwendung der Hilfe ist nachzuweisen.</p>
Antragstellung	Anträge werden entgegen genommen von: <ul style="list-style-type: none"> • den Orts- oder Bezirksstellen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege oder der freien gemeinnützigen Familienverbände

- dem zuständigen Jugend- und Sozialamt der Gemeinde
- einer nach § 219 Abs. 2 StGB anerkannten Beratungsstelle wie z.B. PRO FAMILIA oder dem Sozialdienst katholischer Frauen (Adressen s.o.)

Weitere Informationen Weitere Informationen können Sie der folgenden Webseite entnehmen:
<http://www.kvjs.de/65.0.html>

Elterngeld

Das Bundeselterngeldgesetz gilt für alle ab dem 1. Januar 2007 geborenen Kinder. Das Elterngeld beträgt in der Regel 67% des zuvor bezogenen Einkommens desjenigen Elternteils, der die Elternzeit in Anspruch nimmt. Ausgangspunkt der Berechnungen ist das persönliche Erwerbseinkommen der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes.

Voraussetzungen

Anspruch auf Elterngeld haben alle Mütter und Väter mit deutscher oder EU-Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz bzw. Erwerbsarbeit in Deutschland, die

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen
- höchstens 30 Stunden in der Woche arbeiten
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben

Studierende

Mütter und Väter ohne Einkommen, also z.B. auch Studierende ohne eigenes Einkommen, erhalten ein Mindestelterngeld in Höhe von 300,- EUR monatlich. Das Studium muss für den Bezug von Elterngeld nicht unterbrochen werden. Auf die Zahl der Wochenstunden, die für das Studium aufgewendet werden, kommt es - anders als bei der Erwerbsarbeit - nicht an.

Gering verdienende Eltern

Gering verdienende Eltern werden zusätzlich unterstützt. Liegt das Nettoeinkommen vor der Geburt des Kindes unter 1000,- Euro monatlich, so können über 67% des bezogenen Einkommens gewährt werden. Nähere Informationen hierzu enthält die Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Geschwisterbonus	Antragsberechtigte, die bereits ein unter dreijähriges bzw. zwei oder mehrere unter sechsjährige Kinder haben, erhalten einen Geschwisterbonus als Aufschlag zum Elterngeld. Dieser beträgt zehn Prozent, mindestens jedoch 75,- Euro.
Mehrlingsgeburten	Im Falle von Mehrlingsgeburten wird ein Bonus von 300,- Euro für das zweite und jedes weitere Kind ausbezahlt.
Bezugsdauer	<p>Das Elterngeld wird bis zu zwölf Monate ausbezahlt und ist unter den Partnern frei aufteilbar. Der Bezugszeitraum kann auf die doppelte Zeit gestreckt werden, wenn monatlich nur die Hälfte des Geldes in Anspruch genommen wird.</p> <p>Die Elterngeldleistung kann auch gleichzeitig in Anspruch genommen werden (bspw. je sechs Monate für beide Elternteile). Das Elterngeld kann zwei weitere Monate gewährt werden, wenn der zweite Elternteil mindestens für diese beiden Monate die Elternzeit in Anspruch nimmt. Alleinerziehende mit alleinigem Sorgerecht können die beiden „Partnermonate“ zusätzlich für sich beanspruchen, sofern die Kindesmutter vor der Geburt erwerbstätig war.</p>
Antragstellung	<p>Das Elterngeld wird schriftlich beantragt. Rückwirkende Zahlungen werden nur für die drei zurückliegenden Monate vor Antragstellung gewährt.</p> <p>Anträge auf Elterngeld gibt es bei der L-Bank Baden-Württemberg:</p> <p>L-Bank Baden-Württemberg 76113 Karlsruhe Tel.: 0800/664 54 71 (gebührenfrei) Fax.: 0721/1503191 E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de http://www.l-bank.de</p>
Weitere Informationen	Ausführliche Informationen erhalten Sie in der Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ auf der Homepage des Familienservice (s. Impressum).

Landes- erziehungsgeld

Im Anschluss an das Elterngeld können Väter und Mütter in Baden-Württemberg ein weiteres Jahr Landeserziehungsgeld erhalten, sofern sie ihren ständigen Wohnsitz in Baden-Württemberg haben und nicht erwerbstätig sind oder lediglich einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Berechtigt sind neben Deutschen auch diejenigen ausländischen Eltern, die einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat angehören. Es genügt, wenn der Ehegatte oder das Kind diese Staatsangehörigkeit besitzen.

Das Landeserziehungsgeld beträgt monatlich 205,- Euro, bei Mehrlingsgeburten das Mehrfache hiervon. Ab dem dritten Kind beträgt das Erziehungsgeld 240,- Euro.

Landeserziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag in der Regel ab dem 13. oder 15. Lebensmonat des Kindes gewährt, frühestens jedoch ab dessen zehnten Lebensmonat. Das Landeserziehungsgeld wird einkommensabhängig gewährt.

Antragstellung und
weitere Informationen

Nähere Auskünfte hierzu erteilt die:
L-Bank Baden-Württemberg
Hotline Familienförderung
Telefon (gebührenfrei): 0800 - 664 54 71
Fax: 0721 150-3191
E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de
<http://www.l-bank.de>

Servicezeiten: Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr und
14.00-17.00 Uhr

Kindergeld

Kindergeld können alle Eltern, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, für ihr/e Kind/er erhalten. Wer keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, muss im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung oder Mitglied eines EU-Staates sein. Die Höhe des Kindergeldes ist unabhängig vom Einkommen der Eltern. Der Anspruch auf Kindergeld entsteht mit der Geburt des Kindes.

Das Kindergeld beträgt

- für das erste und zweite Kind 164,- Euro pro Monat
- für das dritte Kind 170,- Euro pro Monat und
- für jedes weitere Kind 195,- Euro pro Monat

Antragstellung

Der Antrag auf Kindergeld ist an die zuständige Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zu richten:

Agentur für Arbeit Freiburg
Familienkasse
Lörracher Str. 16a
79115 Freiburg
Tel.: 0180/1546337

Unterhalt und Unterhaltsvorschuss für das Kind

Beide Elternteile sind gleichermaßen zum Unterhalt des Kindes verpflichtet. Der betreuende Elternteil erfüllt seine Verpflichtung zum Unterhalt eines minderjährigen unverheirateten Kindes in der Regel durch Pflege und Erziehung und ist von der Barunterhaltspflicht befreit.

Bei getrennt lebenden Eltern ist folglich der Elternteil, der das Kind weder betreut noch in dessen Haushalt es lebt, barunterhaltspflichtig. Dieser Barunterhalt wird nach der so genannten „Düsseldorfer Tabelle“ (erhältlich beim Sozial- und Jugendamt) errechnet und in Form einer monatlichen Rente gezahlt.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Höhe des Einkommens der zu Barunterhalt verpflichteten Person. Grundsätzlich steht bei getrennt lebenden Eltern jedem Elternteil die Hälfte des Kindergeldes zu. Dies bedeutet, dass der nicht mit dem Kind lebende Elternteil seinen Unterhalt abzüglich der Hälfte des Kindergeldes leisten muss.

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss wird vom Jugendamt an allein Erziehende gezahlt, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Verpflichtungen nicht oder nur in geringem Maße nachkommt bzw. nachkommen kann. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält ein Kind, wenn es

- in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (wer keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, muss im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung sein) und
- hier bei einem allein erziehenden Elternteil lebt und
- von dem anderen Elternteil nicht mindestens Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbedarfs erhält und
- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Höhe des für die betreffende Altersgruppe maßgeblichen Regelbetrags gezahlt. Hiervon wird die Hälfte des Kindergeldes abgezogen, das für ein Kind gezahlt wird, sowie Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder Waisenbezüge, die das Kind wegen des Todes eines Eltern- oder Stiefelternteils erhält.

Unterhaltsvorschussleistungen werden längstens für insgesamt 72 Monate, höchstens jedoch bis zum Tag der Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes gewährt.

Antragstellung

Anträge auf Unterhaltsvorschuss sind erhältlich bei der:

Stadt Freiburg
Sozial- und Jugendamt
Jacob-Burckhardt-Straße 1
79098 Freiburg
E-Mail: soju@stadt.freiburg.de

Telefon: A-I: (0761) 201-3774 oder -3776
 J-O: (0761) 201-3842 oder -3776
 P-Z: (0761) 201-3775 oder -3778

**Leistungen nach
„Hartz IV“**

Seit dem 01.01.2005 ist das „4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ („Hartz IV“) in Kraft. Im Zuge dieser Gesetzesreform wurde das alte Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der bisherigen Form abgeschafft und durch das neue Sozialgesetzbuch II (SGBII) und Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) ersetzt.

Arbeitslosengeld II
und Sozialgeld
(nach dem SGB II)

Das neue SGB II regelt das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld.

Das Arbeitslosengeld II bekommen erwerbsfähige Personen zwischen 15 und 64 Jahren, deren Partner und Kinder unter 15 Jahren beziehen Sozialgeld. Da Studierende im Regelfall erwerbsfähig sind, fallen sie unter die Regelungen des SGB II.

Die Regelleistung des Arbeitslosengelds II beträgt 351,- Euro pro Person.

Sozialhilfe
(nach dem SGB XII)

Das Sozialgesetzbuch SGB XII ist ebenfalls seit dem 01.01.2005 in Kraft. Dieses Gesetz regelt u.a. die Hilfe zum Lebensunterhalt, was z.B. die Hilfe bei Schwangerschaft beinhaltet (§ 50 SGB XII).

Generelle
Anspruchsvoraus-
setzungen

Eine generelle Voraussetzung für den Bezug von Leistungen ist eine entsprechende Bedürftigkeit. Ob eine solche gegeben ist, hängt davon ab, ob:

- die Eltern oder der Partner/die Partnerin zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden können
- ob Vermögen vorhanden ist, das zunächst verbraucht werden kann
- ob eine Arbeit angenommen werden kann (bevor das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, kann eine Arbeitsaufnahme nur verlangt werden, wenn für das Kind tatsächlich ein Betreuungsplatz vorhanden ist)
- ob vorrangige Leistungen beantragt werden müssen (z.B. Unterhaltsansprüche gegenüber dem anderen Elternteil)

Leistungsausschluss für Studierende

Studierende sind in der Regel nicht berechtigt, Leistungen aus dem SGB II und XII zu beziehen, da bei Bedürftigkeit ihr sog. „ausbildungstypischer“ Unterhaltsbedarf über das BAföG abgedeckt wird.

Härtefallregelung

In besonderen Härtefällen sind die Regelungen des SGB II und XII allerdings auch für Studierende einschlägig.

Laut Durchführungshinweisen der Bundesagentur kommt die Annahme eines Härtefalls vor allem in den folgenden Fällen in Betracht:

- wenn eine Studentin wegen der Geburt und Betreuung eines Kindes vom Studium beurlaubt ist
- wenn das Studium wegen einer Schwangerschaft länger dauert als es durch das BAföG gefördert wird und der erfolgreiche Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet wäre.
- wenn die/der Studierende mittellos ist und sich in der Examensphase befindet.

Es ist aber zu beachten, dass Leistungen in einigen Härtefällen nur noch als Darlehen gewährt werden.

Beurlaubung

Da Studierende in Zeiten der Beurlaubung nicht BaföG-berechtigt sind, haben sie Anspruch auf ALG II. Allerdings ist die Beurlaubung für sich genommen noch kein ausreichender Grund, ALG II zu beziehen. Die Antragstellenden müssen auch die generellen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Mehrbedarf/ ausbildungsuntypischer Bedarf	Im Gegensatz zum ausbildungstypischen Bedarf, der durch das BAföG abgedeckt wird und für den deswegen keine Leistungen des SGB II und XII beansprucht werden können, gibt es den ausbildungsuntypischen Bedarf. Dies bedeutet den Bedarf, der zwar dem Lebensunterhalt zuzuordnen ist, aber auf besonderen Umständen beruht, die von der Ausbildung unabhängig sind. Hierzu zählen unter anderem Schwangerschaft und Kindererziehung. Eine immatrikulierte Studentin hat demnach zwar keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, kann aber bei entsprechender Bedürftigkeit einen Anspruch auf Mehrbedarfszuschläge und einmalige Leistungen geltend machen, auch wenn sie BAföG erhält.
Mehrbedarf für Schwangere	Der Mehrbedarf für Schwangere wird ab der 13. Schwangerschaftswoche gewährt. Er beträgt für eine allein stehende Person monatlich 60,- Euro und für eine Person, die mit mindestens einer anderen erwachsenen Person zusammenlebt, monatlich 54,- Euro.
Mehrbedarf für Alleinerziehende	Mit einem Kind unter 7 oder zwei und mehr Kindern unter 16 Jahren beträgt die Zahlung aufgrund von Mehrbedarf 126,- Euro. Mit einem minderjährigen Kind über 7 Jahren werden 42,- Euro gewährt.
Einmaliger Mehrbedarf wegen Schwangerschaft und Erstausrüstung	Immatrikulierte Studentinnen haben ebenfalls (bei entsprechender Bedürftigkeit) einen Anspruch auf eine einmalige Leistung für Schwangerschaftsbekleidung und den Erstausrüstungsbedarf für die Wohnung. Auch Kosten, die zur Ausübung des Umgangsrechts angewendet werden, können geltend gemacht werden.
Errechnung des Mehrbedarfs	Für die Errechnung des Mehrbedarfs darf das Einkommen aus BAföG nicht herangezogen werden. Ferner dürfen die BAföG-Zahlungen, die Studierende eventuell erhalten, nicht zur Berechnung des Angehörigenunterhalts einbezogen werden.

Kinder von Studierenden

Kinder haben grundsätzlich einen eigenen Sozialleistungsanspruch, d.h. der Leistungsausschluss für Studierende gilt nicht für ihre hilfebedürftigen Familienmitglieder.

Sozialgeld

Bis zu ihrem 15. Lebensjahr sind Kinder sozialgeldberechtigt, danach besteht ein eigener Anspruch auf ALG II. Allerdings darf das Einkommen des Kindes (Unterhalt, Kindergeld, Kinderzuschlag) nicht den Bedarf nach SGB II (Regelsatz und anteilige Warmmiete) übersteigen.

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag richtet sich an gering verdienende Eltern, die mit ihren Einkünften zwar ihren eigenen Unterhalt finanzieren können, nicht aber den Unterhalt ihrer Kinder, und die ohne den Kinderzuschlag auf den Bezug von ALG II angewiesen wären. Der Kinderzuschlag beträgt pro Kind bis zu 140,- Euro monatlich.

Anspruch auf Kinderzuschlag

Elternpaare und Alleinerziehende haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn:

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und evt. zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf ALG II/Sozialgeld besteht.

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900,- Euro und für Alleinerziehende 600,- Euro. Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn ihre monatlichen Einnahmen die jeweilige Mindesteinkommensgrenze erreichen (ohne Wohn- und Kindergeld).

Die Höchsteinkommengrenze setzt sich aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum ALG II (also der Regelleistung und evt. Leistungen für Mehrbedarfe) und dem prozentualen Anteil an den angemessenen Wohnkosten sowie dem Kinderzuschlag zusammen.

Kinderzuschlagsrechner

Ein Kinderzuschlagsrechner errechnet unter der Internetadresse <http://www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner/> den individuellen Anspruch auf Kinderzuschlag. Dabei beschränkt sich der Kinderzuschlagrechner allerdings auf häufig vorkommende Fälle von Haushalten von (Ehe-)Paaren oder Alleinerziehenden. „Reine“ Studierendenhaushalte (in denen beide Elternteile ohne eigenes Einkommen sind) werden als Beispiel leider nicht angeführt.

Antragstellung und weitere Informationen

ARGE- Freiburg
Lehenerstr.77
79106 Freiburg
Tel.: 0180/100 251 250 273
E-Mail: ARGE-Stadt-Freiburg@arbeitsagentur.de

Unabhängige ALG-Beratung

Goethe 2

Goethe 2 Arbeitslosentreff
Goethestr. 2
79100 Freiburg
Tel.: (0761) 7677130
Öffnungszeiten: Mo-Fr 10.00-12.00 Uhr
E-mail: goethe2@diakonie-freiburg.de

Arbeitslosentelefonhilfe e.V.

Humboldtstraße 58
22083 Hamburg

Kostenlose und vertrauliche Telefonberatung
Tel.: 040 / 22 75 74 73
Mo – Fr von 9.00 bis 21.00 Uhr

<http://www.arbeitslosen-telefonhilfe.de>

Wohngeld – Wohnberechtigungsschein

Studierende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Wohngeld, sofern sie BAföG beziehen. In der Ausbildungshilfe ist bereits ein Mietzuschlag eingerechnet. Ebenso besteht bei Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld kein Anspruch auf Wohngeld, da auch hier Miet- und Heizkosten bereits enthalten sind.

Studierende erhalten auch dann kein Wohngeld, wenn sie kein BAföG beziehen, weil das Einkommen der Eltern/Ehegatten oder das eigene Einkommen/Vermögen zu hoch ist. In diesen Fällen besteht nämlich „dem Grunde nach“ ein Anspruch auf BAföG, er kann nur „der Höhe nach“ nicht realisiert werden.

Anspruch auf Wohngeld

Wohngeld bekommt also nur, wer dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG hat (z. B. bei Überschreiten der Förderungshöchstdauer, fehlenden Leistungen, wiederholtem Nichtbestehen, mehrfachem Fachwechsel) oder BAföG als komplett verzinsliches Bankdarlehen erhält (z.B. nach einem Fachrichtungswechsel oder als Studienabschlusshilfe).

Studierende Eltern können aber für ihr Kind Wohngeld beantragen, sofern dieses kein Sozialgeld bezieht. Das Wohngeld für das Kind kann bereits während der Schwangerschaft beantragt werden.

Höhe des Wohngeldes

Berechnungsgrundlage für das Wohngeld sind das Einkommen der Familie, die Höhe der zuschussfähigen Miete und die Anzahl der Familienmitglieder in diesem Haushalt.

Wohnberechtigungsschein

Zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung (Sozialwohnung) ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich. Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung ist die Einhaltung bestimmter, von der Haushaltgröße abhängiger Einkommensgrenzen und Wohnungsgrößen. Antragberechtigt sind Alleinstehende und Familien. Als Familien gelten auch allein Erziehende mit einem oder mehreren Kindern.

Antragstellung

Anträge können persönlich oder schriftlich gestellt werden bei der:

Stadt Freiburg im Breisgau
Amt für Wohnraumversorgung
Auf der Zinnen 1
79098 Freiburg
Tel.: (0761) 201-3201
E-Mail: awv@stadt-freiburg.de

Das Antragsformular gibt es im Internet unter: <http://www.freiburg.de> (dort über Bürgerservice/Formulare).

Eine persönliche Vorsprache empfiehlt sich. Bringen Sie am besten Ihren Personalausweis sowie aktuelle Einkommensnachweise mit.

Sprechzeiten: Mo 10.30-15.00 Uhr
Mi 07.30-11.30 Uhr
Do 08.00-11.30 Uhr

Freiburger Stadtbau

Mit dem Wohnberechtigungsschein (WBS) können Sie sich bei der Freiburger Stadtbau um eine Sozialwohnung bewerben. In der Regel müssen Sie mit Wartezeiten bis zur Vermittlung einer Wohnung rechnen. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Freiburger Stadtbau unter

<http://www.freiburger-stadtbau.de/mieterservice/mieterinformationen/wohnberechtigung.html>.

Bei einem Wohnsitz außerhalb des Freiburger Stadtgebietes ist die jeweilige Gemeinde für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines zuständig.

Zu Kontaktdaten und Öffnungszeiten sowie zu weiteren Informationen über die Freiburger Stadtbau GmbH siehe Kapitel „Wohnen mit Kind“. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Familienservices unter <http://www.famfrstudium.uni-freiburg.de/famfrstudium/wohnen-mit-kind/wbs>.

Leistungen nach dem Bafög

Das BAföG ist grundsätzlich auf den Ausbildungsbedarf zugeschnitten. Wird das Studium aufgrund einer Schwangerschaft unterbrochen und lässt sich eine Studentin beurlauben, werden die BAföG-Leistungen eingestellt. Wird das Studium ohne Beurlaubung unterbrochen, werden die BAföG-Leistungen drei Monate lang weitergezahlt. Nach einer Studien-Unterbrechung besteht die Möglichkeit zur Wiederaufnahme der Förderung.

Kinderbetreuungszuschlag

BAföG-EmpfängerInnen mit Kind(ern) unter 10 Jahren erhalten einen Kinderbetreuungszuschlag von 113,- Euro pro Monat für das erste Kind und 85,- Euro für jedes weitere Kind. Der Zuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt und muss nicht zurückgezahlt werden.

Verlängerte Förderzeiten wegen Schwangerschaft und Kindererziehung

Für Studierende, die während ihres Studiums ein Kind zur Welt bringen und/oder für die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zum Alter von 10 Jahren sorgen, verlängert sich der Anspruch auf Förderung nach BAföG über die Förderungshöchstdauer hinaus, wenn Schwangerschaft bzw. Pflege und Erziehung des Kindes die Studienverzögerung verursacht haben.

Es kann sich bei dieser Förderung im Anschluss an die Förderungshöchstdauer auch um einen Erstantrag handeln. Allerdings wird auch in diesen Fällen abhängig vom Einkommen der Eltern der/s Studierenden gefördert.

Diese Verlängerungszeiten gelten als angemessen:

- für die Schwangerschaft: 1 Semester
- bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres: 1 Semester pro Lebensjahr
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: 1 Semester
- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: 1 Semester

In diesen zusätzlich geförderten Semestern besteht volle Zuschussförderung. Die Förderung muss somit nicht zurückgezahlt werden. Diese Verlängerung darf für die jeweiligen Zeiträume nicht überschritten werden, und zwar auch dann nicht, wenn mehrere Kinder gleichzeitig betreut werden.

Zusätzliche Semester für Pflege und Erziehung des Kindes können von den Elternteilen auch abwechselnd geltend gemacht werden. Sie können auf beide Elternteile aufgeteilt werden. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wird. Fehlende Betreuungsmöglichkeiten für das Kind gelten nicht als Grund für eine BAföG-Verlängerung.

Außerdem muss nachgewiesen werden, dass eine Verzögerung des Studiums in exakt dem Zeitraum, für den das zusätzliche Fördersemester beantragt wird, stattgefunden hat.

Urlaubssemester werden hier nicht mitgerechnet. Wurde beispielsweise während der Schwangerschaft ein Urlaubssemester genommen, kann nicht im Nachhinein auch noch ein zusätzliches Fördersemester für diesen Zeitraum beantragt werden, da die Ausbildung unterbrochen und nicht mit z.B. halber Kraft fortgesetzt wurde.

Die Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren kann einen Förderungsanspruch trotz Überschreiten der BAföG-Altersgrenze (vollendetes 30. Lebensjahr bei Studienbeginn) begründen, wenn dies ursächlich für den späten Ausbildungsbeginn war.

Studienabschluss-
förderung
(Examensförderung)

Eine schwangere Studentin kann wie alle Auszubildenden die Vorteile der Studienabschlussförderung (§ 15 Abs. 3a BAföG) in Anspruch nehmen. Sie erhält die Studienabschlussförderung auch dann, wenn sie während der Förderungshöchstdauer kein BAföG erhalten hat, aber dem Grunde nach förderberechtigt war. Die Studienabschlussförderung wird gewährt für höchstens 12 Monate nach Ablauf der Förderungshöchstdauer bzw. der wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes usw. verlängerten Förderungshöchstdauer hinaus. Voraussetzung ist, dass die Studentin innerhalb dieser Zeiten zur Abschlussprüfung zugelassen ist und das zuständige Prüfungsamt bescheinigt, dass innerhalb der 12-monatigen Verlängerung das Studium abgeschlossen werden kann.

Die Studienabschlussförderung wird nur in Form eines verzinslichen Bankdarlehens gewährt.

Rückzahlung des
BAföG-Darlehens

Fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer beginnt die Rückzahlung des BAföG-Darlehens. Sie erstreckt sich über maximal 20 Jahre mit monatlichen Tilgungsraten von 105,- Euro. Liegt das monatliche Einkommen der/des DarlehensnehmerIn unter 1.040,- Euro, kann ein Aussetzungs-Antrag gestellt werden.

Die Einkommensgrenze erhöht sich für den Ehegatten um 510,- Euro, für jedes Kind um 470,- Euro. Eigenes Einkommen des Ehegatten bzw. des Kindes wird auf diese Beträge angerechnet. Zudem können Alleinerziehende Betreuungskosten für Kinder unter 16 Jahren von bis zu 175,- Euro monatlich (für das erste Kind) geltend machen. Erziehungskosten für jedes weitere Kind können mit 85,- Euro geltend gemacht werden.

Wichtig: Damit nichts schief geht, ist eine Beratung beim Studentenwerk vor Antragstellung empfehlenswert.

Antragstellung und
weitere Informationen

Studentenwerk Freiburg
Schreiberstr. 12-16
79098 Freiburg
Tel.: (0761) 2101-200
Fax: (0761) 2101-303
<http://www.studentenwerk.uni-freiburg.de>

Sprechstunden der BAföG- Beratung:

Di 09.00-12.00 Uhr und
Do 13.30-16.00 Uhr

Die BAföG-Kurzberatung im Infoladen ist von Montag bis Freitag zwischen 08.30 und 17.00 Uhr geöffnet. Zusätzlich kann man sich beim Bundesministerium für Bildung und Forschung umfassend informieren und mit Hilfe eines BAföG-Rechners den individuellen Förderbetrag ermitteln: <http://www.bafoeg.bmbf.de/>

Bildungskredit

Durch das Bildungskreditprogramm wird ein zeitlich befristeter, zinsgünstiger Kredit zur Unterstützung von Studierenden in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen angeboten, der auch zusätzlich zu BAföG-Leistungen in Anspruch genommen werden kann. Der Bildungskredit dient bei nicht nach dem BAföG geförderten Studierenden der Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung, bei BAföG-geförderten Studierenden der Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das BAföG erfasstem Aufwand, wie z.B. besonderen Studienmaterialien oder Exkursionen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Bewilligung des Kredits auch für ein Auslandsjahr oder ein Praktikum möglich.

Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt unabhängig vom Vermögen und Einkommen des Antragstellers und seiner Eltern. Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können bis zu 7.200,- Euro bewilligt werden. Der zur Verfügung stehende Finanzrahmen ist begrenzt und wird jährlich vom Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgegeben.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Bildungskredites. Studierende sind zum Bezug des Kredites berechtigt, wenn sie sich in einer fortgeschrittenen Ausbildungsphase befinden, also z.B. die Zwischenprüfung bestanden haben.

Rückzahlung

Der Bildungskredit ist nach einer mit der ersten Auszahlung beginnenden Frist von 4 Jahren in monatlichen Raten von 120,- Euro zurückzuzahlen. Er kann aber auch vorab ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

Antragstellung

Der Kreditantrag ist an das Bundesverwaltungsamt zu richten. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, der den/die Studierende/n berechtigt, einen Kreditvertrag mit der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) Bankengruppe abzuschließen.

Weitere Informationen

Nähere Auskünfte gibt es unter:
<http://www.bildungskredit.de>
<http://www.bmbf.de>
Bildungskredit-Hotline: Tel: 0188 8358-44 92
<http://www.studienkredite.org> (Vergleich von Krediten)

Darlehenskasse des Studentenwerks

Die Darlehenskasse des Studentenwerks Freiburg unterstützt Studierende in finanziellen Notlagen und ermöglicht ihnen den Abschluss ihres Studiums. Sie ist in erster Linie für die Unterstützung der Studierenden in der Examensphase gedacht, tritt in Ausnahmefällen aber auch während des Studiums als Überbrückungshilfe ein. In der Regel sind die Darlehen zur Hälfte unverzinst, die andere Hälfte besteht aus einem verzinslichen Bankdarlehen. Bei dieser Finanzierungsform beträgt die Laufzeit 12 Monate. Der monatliche Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 500,- Euro.

Das Studienabschluss-Darlehen kann jedoch auch zinslos als Komplementärfinanzierung zum Bildungskredit in Höhe von monatlich 200,- Euro mit einer Laufzeit bis zu 24 Monaten gewährt werden. Der Darlehenshöchstbetrag liegt bei 6.000,- Euro. Außerdem muss das Darlehen durch eine Bürgschaft abgesichert werden.

Härtefonds des Studentenwerks

Wer unversehens in eine Notlage gerät, kann unter Umständen Unterstützung aus dem Härtefonds des Studentenwerks bekommen.

Antragstellung und weitere Informationen

Anträge sind persönlich zu stellen bei der:

Darlehensabteilung des Studentenwerks
Schreiberstr. 12-16
79098 Freiburg
Frau Heinemann
Telefon: (0761) 2101-253
E-Mail: heinemann@studentenwerk.uni-freiburg.de

Sprechzeiten: Di 09.00-12.00 Uhr
Do 13.30-16.00 Uhr

Angebote zur Kinderbetreuung

Angebote des Studentenwerks

Derzeit unterhält das Studentenwerk zwei Einrichtungen, in denen Kinder von Studierenden im Alter von 1–3 Jahren betreut werden.

Krabbelstube Glacisweg

Krabbelstube Glacisweg
Glacisweg 3
79098 Freiburg
Tel.: (0761) 202 04 96
Leiterin: Frau Kornelia Langeneckert-Peters
E-Mail: langeneckert@studentenwerk.uni-freiburg.de

Die Krabbelstube Glacisweg liegt zentral in der Stadtmitte. Es gibt insgesamt 60 Plätze, aufgeteilt in 20 Ganztags-, 20 Vormittags- und 20 Nachmittagsplätze. Ein Betreuungsplatz am Vormittag kostet 120,- Euro, am Nachmittag 115,- Euro und Ganztagsplatz kostet 180,- Euro (jeweils Grundbeitragsstufe).

Krabbelstube „Pustebume“

Krabbelstube „Pustebume“
Kunzenweg 17
79117 Freiburg
Tel.: (0761) 600934
Leiterin: Frau Margot Greiner
E-Mail: pustebume@studentenwerk.uni-freiburg.de
oder Greiner@studentenwerk.uni-freiburg.de

Die Krabbelstube Pustebume liegt auf dem Campus der PH im Stadtteil Littenweiler. Auch hier gibt es 60 Plätze, aufgeteilt in 20 Ganztags-, 20 Vormittags- und 20 Nachmittagsplätze. Der Krabbelstubenplatz kostet bei Vormittags- oder Nachmittagsbetreuung 110,- Euro, bei Ganztagsunterbringung 170,- Euro (jeweils Grundbeitragsstufe).

In beiden Einrichtungen ist die Anmeldung ab dem dritten Lebensmonat des Kindes direkt bei der jeweiligen Leiterin der Krabbelstube möglich.

Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes
Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe ist die Anbindung mindestens eines Elternteils an die Universität Freiburg (angestellt, studierend oder promovierend).

Kontakt
Kinderkrippe „Uni-Zwerge“
Belfortstr. 18 (Rückgebäude)
79098 Freiburg
Tel.: (0761) 203-9077
Leiterin: Frau Anna-Elisabeth Kießl
E-Mail: familienservice@uni-freiburg.de
Internet: <http://www.familienservice.uni-freiburg.de/kinderbetreuung/kibe-uni/kinderkrippe-uni-zwerge-1>

Für weitere Informationen können Sie Frau Kießl montags bis freitags zwischen 8 und 11 Uhr telefonisch erreichen. Auch ist ein Besuch der Einrichtung montags bis freitags zwischen 09.30 und 11.30 Uhr möglich.

Die Uni-Kita
Die Uni-Kita Freiburg wurde 1996 vom gemeinnützigen Verein „Universitäts-Kindertagesstätte (Uni-Kita) Freiburg e.V.“ gegründet, um Universitätsangehörigen mit Kindern die Vereinbarkeit von Studium bzw. Beruf und Kindern zu ermöglichen.

Die Uni-Kita ist eine Ganztageseinrichtung im Freiburger Stadtteil Stühlinger und nimmt Kinder zwischen 1½ und 6 Jahren auf.

Die Betreuung erfolgt in 3 Gruppen mit insgesamt 50 Kindern. Jeden Tag wird für die Kinder ein warmes vegetarisches Essen frisch zubereitet.

Öffnungszeiten
Mo-Do 07.30-17.30 Uhr
Fr 07.30-16.30 Uhr

Kosten
Die Betreuungskosten betragen monatlich je nach Alter des Kindes:
320,- Euro Krabbelalter
185,- Euro Kindergartenalter
50,- Euro Essensgeld

Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes	Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in die Uni-Kita ist die Anbindung mindestens eines Elternteils an die Universität Freiburg (angestellt, studierend oder promovierend).
Kontakt	<p>Uni-Kita Agnesentraße 4 79106 Freiburg Tel.: (0761) 274043 E-Mail: uni-kita@web.de Leiterin: Frau Lisa Akbar</p> <p>Die Uni-Kita kann ohne vorherige Anmeldung freitags um 08.30 Uhr besucht werden. Hier ist auch die Anmeldung eines Kindes möglich.</p>
Zuschuss zu den Elternbeiträgen	<p>Es besteht die Möglichkeit, beim Sozial- und Jugendamt der Stadt Freiburg einen Zuschuss zum Elternbeitrag zu beantragen. Hierfür wenden Sie sich bitte an das:</p> <p>Sozial- und Jugendamt der Stadt Freiburg Fahnenbergplatz 4 79098 Freiburg Tel.: (0761) 201-3654 (Tagesmütter) Tel.: (0761) 201-3786 (Krabbelgruppe, Kindergarten, Hort, Kernzeitbetreuung), Buchstabe A-K Tel.: (0761) 201-3785 (Krabbelgruppe, Kindergarten, Hort, Kernzeitbetreuung), Buchstabe L-Z E-Mail: awv@stadt.freiburg.de</p> <p>Sprechzeiten: Mo 10.00-15.00 Uhr Mi und Do 08.00-11. 30 Uhr.</p> <p>Telefonische Anfragen am besten außerhalb der Sprechzeiten tätigen!</p>
Zeitpunkt der Anmeldung	Achtung: Bitte bedenken Sie, dass das Platzkontingent aller Einrichtungen beschränkt und eine frühzeitige Anmeldung deshalb ratsam ist.

Ferienbetreuungen

Der Familienservice der Universität bietet eine Ferienbetreuung für Schulkinder (ab 6 Jahre) während der Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien an. Für Kindergartenkinder (ab 3 Jahre) gibt es eine Betreuung während der Sommerferien.

Die aktuellen Informationen zu den einzelnen Ferienbetreuungsangeboten finden Sie auf unserer Homepage unter

<http://www.ferienbetreuung.uni-freiburg.de>

Tagesmütter Verein Freiburg e.V.

Der Tagesmütter-Verein Freiburg vermittelt Eltern die Adressen von möglichen Betreuungspersonen für ihr Kind. In einem Beratungsgespräch werden vorab die Betreuungswünsche der Eltern geklärt, anschließend erhalten die Eltern die Adressen von bis zu drei Tagesmüttern bzw. -vätern.

Für die Bearbeitung erhebt der Tagesmütter-Verein eine Gebühr von 13,- Euro, bei erfolgreicher Vermittlung fallen zusätzlich 23,- Euro an. Die Gebühr entfällt, wenn die Eltern Vereinsmitglieder werden. Mitglieder erhalten u.a. eine kostenlose Vermittlung und Beratung zu allen Fragen der Tagespflege sowie die Möglichkeit, an Themenabenden, Erste Hilfe-Kursen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

Kontakt und Informationen

Tagesmütter Verein Freiburg e.V.

Adelhauserstr. 8

79098 Freiburg

Tel.: (0761) 283535

Fax: (0761) 2922570

Internet: <http://www.kinder-freiburg.de>

**Weitere
Krabbelstuben in
Freiburg**

Eine Liste der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Freiburg für Kindergartenkinder und für Kinder unter 3 Jahren können im Internet unter der folgenden Adresse eingesehen werden:

<http://www.freiburg.de/servlet/PB/menu/1163597/index.html>

Eine Übersichtskarte über die Freiburger Krabbelstuben finden Sie auf der Homepage des Familienservice unter <http://www.familienservice.uni-freiburg.de/kinderbetreuung/freiburg>

Bei der Platzbörse für Kindertagesstätten gibt es Auskünfte über freie Plätze unter der Telefonnummer: (0761) 201-3781

Wohnen mit Kind

Angebote des Studentenwerks

Wohnheim
Feldbergstraße

Wohnheim Feldbergstr. 20/22
30 Zwei-Zimmer-Wohnungen (45 qm) für allein
Erziehende/Ehepaare mit Kleinkindern:
422,- Euro plus ca. 50,- Euro Nebenkosten

Antragstellung

Anträge können gestellt werden beim:

Studentenwerk Freiburg
Frau Kuner
Schreiberstr. 12-16
Tel.: (0761) 2101-272

Studentensiedlung am
Seepark

Studentensiedlung am Seepark
7 Anderthalb-Zimmer-Wohnungen für allein Erziehende:
ca. 418,- Euro
10 Zwei-Zimmer-Wohnungen für Familien (50 qm):
ca. 419,- Euro
45 Drei-Zimmer-Wohnungen für Familien (62 qm):
ca. 537,- Euro

Antragstellung

Anträge können gestellt werden beim:

Studentenwerk Freiburg
Frau Singler-Eberle
Schreiberstr. 12-16
Tel.: (0761) 2101-342

Anträge gibt es auch im Internet unter:
<http://www.studentenwerk.uni-freiburg.de/index.php?id=303>

Katholische Hochschulgemeinde

Edith-Stein-Haus

Mit dem Edith-Stein-Haus bietet die Katholische Hochschulgemeinde (KHG) Studierenden mit Kindern eine attraktive Wohnmöglichkeit in der Wiehre an. Für Paare und allein Erziehende gibt es in dem 1993 eingeweihten Haus neun 2-Zimmer-Wohnungen (48-54 qm) und sieben 3-Zimmer-Wohnungen (58-63 qm), alle mit Balkon.

Informationen und
Bewerbungs-
unterlagen

Edith-Stein-Haus
Heimleiter Matthias Arendt-Buchholz
Lorettostr. 22
79100 Freiburg
Tel.: (0761) 703120

Katholische Hochschulgemeinde
Pastoralreferentin Hannah Aldick
Lorettostr. 24
79100 Freiburg
Tel.: (0761) 705290

International Office

Wohnraumvermittlung
für internationale Gäste

Das International Office der Uni Freiburg unterstützt internationale Gäste an der Uni unter anderem bei der Suche nach geeigneten Wohnmöglichkeiten in Freiburg. Vermittelt werden private Wohnungen und Zimmer/Apartments in der Studentensiedlung am Seepark.

International Office
Dunja Groß
Fahnenbergplatz
79085 Freiburg
Tel.: ++49 (0)761 203-4373
Fax: ++49 (0)761 203-4377
E-Mail: dunja.gross@io.uni-freiburg.de
<http://www.io.uni-freiburg.de>

Wohnungsdatenbank:
[http://www.io.uni-freiburg.de/wohnraumvermittlung/
wohnungsdb](http://www.io.uni-freiburg.de/wohnraumvermittlung/wohnungsdb)

Nützliche Adressen für die Wohnungssuche

Internetquellen	<p>http://www.studentenwg.de/Freiburg.wohnungssuche.html http://www.immobilienscout24.de Eine Liste weiterer Suchmöglichkeiten findet sich unter: http://www.wohnpool.de/wohnungen/freiburg.html</p>
Zeitungsanzeigen	<p>Wohnungsangebote finden sich auch in den Anzeigen der regionalen Zeitungen und Anzeigenblätter, in denen man auch selbst Anzeigen schalten kann:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zypresse (Internet: http://zypresse.com)• Badische Zeitung/Beilage "Schnapp" (Internet: http://www.schnapp.de)
Stiftungsverwaltung Freiburg	<p>Immobilienabteilung Frau Golder Tel.: (0761) 2108-118 Fax: (0761) 2108-190 Internet: http://www.siftungsverwaltung-freiburg.de</p>
Selbstorganisierte unabhängige Siedlungsinitiative	<p>SUSI-Projekt Vaubanallee 2a 79100 Freiburg</p> <p>Tel.: (0761) 4570090 Fax: (0761) 4570096 E-Mail: post@susi-projekt.de Internet: http://www.susi-projekt.de</p>
Wohnungen über die Freiburger Stadtbau GmbH	<p>Freiburger Stadtbau GmbH Am Karlsplatz 2 79098 Freiburg Tel.: (0761) 2105-0 E-Mail: info@fsb-fr.de Internet: http://www.freiburger-stadtbau.de/</p> <p>Sprechzeiten: Mo. und Fr. 08.00-14.00 Uhr Do. 08.00- 12.00 Uhr 13.00- 19.00 Uhr</p>

Baugenossenschaften

Bei Baugenossenschaften müssen Genossenschaftsanteile erworben werden, erst dann kann eine Genossenschaftswohnung vermittelt werden. Freierwerbende Wohnungen werden über Wartelisten vergeben.

Bauverein Breisgau

Tel.: (0761) 510 44-0

Internet: <http://www.bauverein-breisgau.de>

Heimbau Freiburg

Tel.: (0761) 385 58-0

Internet: <http://www.heimbau-freiburg.de>

Familienheim Freiburg Baugenossenschaft

Tel.: (0761) 88887-0

Internet: <http://www.familienheim-freiburg.de>

Wohngeld, Wohnberechtigungsschein

s. Kapitel „Finanzielle Hilfen“

Familienfreundliche Infrastruktur

Still- und Wickelmöglichkeiten

Wickelmöglichkeiten finden Sie derzeit in den folgenden Gebäuden:

- KG I: Damen-WC im 1. OG
- KG II: Damen-WC im EG (an der Ostseite des Gebäudes)
- KG III: Damen-WC im 1. OG
- KG IV: Damen-WC im EG (an der Ostseite des Gebäudes)
- Institutsviertel: Rechenzentrum, Behinderten-WC im EG

Die Ausstattung weiterer Toilettenräume mit Wickelmöglichkeiten ist in Planung. Einen Lageplan mit den derzeitigen Standorten erhalten Sie in Kürze auf der Internetseite des Familienservice (Adresse s. Impressum).

Geplant ist außerdem die Einrichtung eines Stillzimmers, das ebenfalls im Lageplan verzeichnet sein wird.

Mit Kind in der Mensa

In der **Mensa Institutsviertel** gibt es einen Familienbereich, in dem die Kinder von Studierenden entweder allein oder in Begleitung ihrer Eltern essen und spielen können. Es gibt einen Kinderteller für Kinder bis sechs Jahre zum Preis von einem Euro. Im Erdgeschoss der Mensa gibt es in der Behindertentoilette (neben dem Fahrstuhl) einen Wickelraum.

In der **Mensa Rempartstraße** im Universitätszentrum ist zum Wintersemester 2009/2010 ebenfalls die Einrichtung eines Familienbereichs geplant.

Beratungsstellen für jeden Fall

Schwangerschafts- konfliktberatung

Pro Familia

Die pro familia-Beratungsstellen bieten ärztliche, psychologische und soziale Beratungen zu allen Fragen rund um die Themen Partnerschaft und Familienplanung an. Empfehlenswert sind auch die Informationsabende jeden 1. Mittwoch im Monat um 19.30 Uhr zum Thema "Finanzielle Hilfen bei Schwangerschaft und Geburt".

Pro Familia
Humboldtstr. 2
79098 Freiburg
Tel.: (0761) 296 256
Fax: (0761) 296 2588

Die Öffnungszeiten sind:

Mo-Fr	09.00-12.00 Uhr
Mo-Do	14.00-18.00 Uhr
Fr	14.00-16.00 Uhr

Helferkreis für werdende
Mütter in Bedrängnis
e.V.

Die Angebote des Helferkreises umfassen:

- Beratung und Unterstützung bei Behördengängen, bei der Wohnungssuche oder bei beruflichen und finanziellen Schwierigkeiten
- „Kindernest“: 10 Ganztagsbetreuungsplätze für Kinder von 1 bis 3 Jahren
- Kleiderstube: täglich von 10 bis 12 Uhr wird Baby- und Kinderkleidung angeboten.

Kartäuserstr. 64 a
79102 Freiburg
Tel.: (0761) 289700
E-Mail: info@helferkreis-freiburg.de
Internet: <http://www.helferkreis-freiburg.de>

Tel.: 0800/0066734 (kostenfreier Anruf, Tag und Nacht)

Moses Projekt
Das Moses Projekt bietet Hilfe für Schwangere in Not. Die Mitarbeiterinnen des Moses-Projektes garantieren Anonymität bei der Beratung. Es wird Hilfe bei praktischen und ärztlichen Fragen angeboten, sowie Hilfe bei der Begleitung einer anonymen, ärztlich begleiteten Geburt.

Tel.: 0800/0066737 (kostenlose Hotline Tag und Nacht)

Online-Schwangerschaftsberatung der Caritas
Informationen und Online-Schwangerschaftsberatung unter: <http://www.caritas.de/2264.html>

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Katholische Schwangerschaftsberatungsstelle
Colombistr. 17
79098 Freiburg
Tel.: (0761) 2962340
E-Mail: info@skf-freiburg.de

Diakonisches Werk, Evangelische Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
Diakonisches Werk
Merzhauser Straße 4
79100 Freiburg
Tel.: (0761) 36891 – 148
E-Mail: diakonie@diakonie-freiburg.de
Internet: <http://diakonie-freiburg.de>

Elternberatung und Mütterzentren

Verband allein erziehender Mütter und Väter
Wilhelmstr. 20
79098 Freiburg
Tel.: (0761) 551767

Verband allein stehender Mütter und Väter e.V. (VAMV)
Rieselfeldallee 6
79111 Freiburg
Tel.: (0761) 4534701

Arbeitskreis Eltern werden – Eltern sein e.V.
Rennerstr. 4
79106 Freiburg
Tel.: (0761) 289955
E-Mail: info@elternwerden-elternsein.de
Internet: <http://www.elternwerden-elternsein.de/>

- Offenes Mütterzentrum
„Klara“ e.V. Büggenreuterstr. 12
79106 Freiburg
Tel.: (0761) 272051
E-Mail: vorstand@muetterzentrum-klara.de
Internet: <http://www.muetterzentrum-klara.de>
- Mütterzentrum „Mütze“
Freiburg e.V. Krozinger Str. 11 (im Einkaufszentrum Weingarten)
79114 Freiburg
Tel.: (0761) 441031
E-Mail: info@muetterzentrumfreiburg.de
Internet: <http://www.muetterzentrumfreiburg.de>
- Mütterzentrum Hochdorf
e.V. Bürgerhaus Vauban, Haus 37
Alfred-Döblin-Platz 1
79100 Freiburg
Tel.: (0761) 4709864 (privat)
Internet: <http://www.muetterzentrum-hochdorf.de/>
- Mütterzentrum
„Lindenblüte“ e.V.
(Vauban) Hochdorfer Str. 2
79108 Freiburg
Tel.: 07665/930025 (AB)
E-Mail: info@muetterzentrum-hochdorf.de

Psychologische Beratungsstellen

- Psychotherapeutische
Beratungsstelle des
Studentenwerks
Freiburg Schreiberstr. 12-16, 79098 Freiburg
Tel.: (0761) 2101-269
E-Mail: meyer.r@studentenwerk.uni-freiburg.de

Anmeldung: Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr
Offene Sprechstunde: Mi 13.00-14.00 Uhr

Die ersten vier Gespräche sind kostenlos, für weitere wird eine geringe Gebühr erhoben.

- Telefonseelsorge
Freiburg e.V. Ein seelsorgerisches Angebot für Menschen in Not und
Krisen. Die Beratung ist vertraulich, anonym und rund
um die Uhr zu erreichen.
Tel.: 0800/111 0 111,
0800/111 0 222

Psychosoziale Beratung
in Familienkrisen

Günterstalstr. 41
79100 Freiburg
Tel.: 0761-78761 oder 78586
Fax: (0761) 796615
E-Mail: psb.freiburg@t-online.de
Internet: <http://www.psb-freiburg.de>

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 09.00-13.00 Uhr und
15.00-18.00 Uhr (außer Mi)

Telefon. Terminvereinbarung:

Mo-Fr 08.30-12.30 Uhr
Di und Do 13.00-16.00 Uhr

Beratung in Erziehungsfragen/ zur persönlichen Situation

Beratungsstellen der
Stadt Freiburg für Eltern,
Kinder und Jugendliche

Rempartstr. 4, Tel.: (0761) 201-3851
Krozinger Str. 19b, Tel.: (0761) 201-3864
Leisnerstr. 2, Tel.: (0761) 201-3859

Beratung für Frauen in
Konfliktsituationen,
Familien- und
Jugendhilfe

Sozialdienst katholischer Frauen
Colombistr. 17
79098 Freiburg,
Tel.: (0761) 2962330

„Schreibaby
Sprechstunde“, Schlaf-
und Essstörungen, allg.
Entwicklungs-
verzögerungen

Frau Dr. Barbara von Kalckreuth
Goethestr. 24
79100 Freiburg
Tel.: (0761) 796961

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Familienservice
Werthmannstr. 8 (Rückgebäude, EG)
D-79098 Freiburg
Tel.: (0761) 203 - 42 99
Fax: (0761) 203 - 42 56
www.familienservice.uni-freiburg.de

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg